C. Entscheidungszwang

Der Staatsgerichtshof hat auf Grund dieser einfachgesetzlichen Vorschriften ebenso wie das deutsche Bundesverfassungsgericht alle bei ihm eingegangenen Eingaben (Anträge bzw. Beschwerden) einer Entscheidung zuzuführen, gleichviel ob es sich dabei um eine Prozess- oder um eine Sachentscheidung handelt.²²

§ 44 ENTSCHEIDUNGSARTEN

I. Begriffliches

Entscheidungen von Gerichten sind Prozesshandlungen. Es handelt sich bei ihnen nicht um die einzigen, aber unbestrittenermassen um die wichtigsten derartigen Handlungen.²³ Als Antwort auf das Rechtsschutzgesuch, mit dem sich der Kläger (Beschwerdeführer oder Antragsteller) an das Gericht wendet, kann unter Entscheidung der «Ausspruch der im einzelnen Fall eingetretenen oder anzuordnenden Rechtsfolge» verstanden werden.²⁴

II. Prozess- und Sachentscheidungen

Das Staatsgerichtshofgesetz kennt in Art. 50 Abs. 1 zwei Arten von Entscheidungen, nämlich Urteile für Entscheidungen, die in der Sache ergehen, und Beschlüsse, die in allen übrigen Fällen getroffen werden. Sie werden unter der Überschrift «Entscheidungen» zusammengefasst. Das Staatsgerichtshofgesetz folgt damit dem österreichischen Verfassungsgerichtshofgesetz, das sich der Zivilprozessordnung anschliesst, die zwischen formalen Prozessentscheidungen (Beschlüsse) und Sachentscheidungen (Urteile) unterscheidet.²⁵

²² Zu diesen beiden Begriffen unten.

²³ Ress, S. 7.

²⁴ Ress, S. 7.

²⁵ Vgl. für Österreich Hagen, S. 130; siehe auch BuA, Nr. 45/2003, S. 54.